

Gewicht übereinstimmend befunden, so hat die Postverwaltung einen nach der Eröffnung sich etwa ergebenden Mangel nicht weiter zu vertreten, ausgenommen bleibt hiervon der §. 28. gedachte Fall einer durch verzögerte Beförderung oder Bestellung bedingten Entschädigung.

Die ohne Einspruch erfolgte Annahme eines Gegenstandes begründet die Vermuthung, daß bei der Auslieferung derselbe äußerlich unverletzt, und das ermittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden ist.

§. 31. Die Reclamation wegen Verlustes oder Beschädigung muß

a) rücksichtlich der §. 24. 1. bis 4. gedachten Briefe und Poststücke innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an,

b) in Betreff des Reisegepäcks (§. 24. 5.) sofort nach Ankunft der betreffenden Post am Bestimmungsorte, beziehentlich bei Wiederaushändigung des Gepäcks bei Verlust des Reclamationsrechts erfolgen.

Die Reclamation kann in den Fällen unter a. und b. bei der Localpostanstalt der Aufgabe oder Bestimmungstation, in dem Falle unter a. auch bei der Oberpostdirection oder bei dem Finanzministerium angebracht werden.

§. 32. Ansprüche an die Postverwaltung, welche im Rechtswege verfolgt werden sollen, sind gegen den Staatsfiscus zu richten.

§. 33. Hinsichtlich anderer als der §. 24. 1. bis mit 5. aufgeführten, der Post zur Beförderung übergebenen Gegenstände, namentlich rücksichtlich unbeschwerter, nicht recommandirter, auch nicht zur expressen Bestellung empfohlener Briefe, ingleichen der Briefe mit nicht declarirter Wertheinlage, findet ein Entschädigungsanspruch weder wegen Verlusts, noch wegen verzögerter Beförderung oder Bestellung gegen den Fiscus statt.

§. 34. Auch in Ansehung der im §. 24. genannten Gegenstände ist die Postverwaltung von jeder Ersatz- oder Entschädigungsverbindlichkeit befreit,

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung des fraglichen Gegenstandes durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders veranlaßt oder im Falle der Beschädigung oder verzögerter Beförderung die Beförderung ausdrücklich oder nach allgemeiner (reglementsmäßiger) Bestimmung auf Gefahr des Absenders erfolgt ist;

2) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch äußere unabwendbare Gewalt oder durch Zufall herbeigeführt worden ist, wozu jedoch Raub und Diebstahl nicht gezählt werden sollen.

§. 35. Die im vorstehenden Abschnitte über die Gewährleistung der Postanstalt getroffenen Bestimmungen leiden unbedingt auf Sendungen, welche im Sächsischen Postbezirke aufgegeben sind und in demselben verbleiben (rein interne Sendungen) Anwendung.

Dagegen ist

a) bei Sendungen, welche im Sächsischen Postbezirke aufgegeben und nach Orten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind (Postvereinssendungen), den Bestimmungen des Postvereinsvertrags nachzugehen, auch wenn sich der Verlust oder die Beschädigung innerhalb des Sächsischen Postbezirks ereignet hat, während

b) bei Sendungen, welche im Sächsischen Postbezirke aufgegeben und nach Orten des Postvereins-Auslandes bestimmt sind,

aa) wenn der Verlust oder die Beschädigung innerhalb des Sächsischen Postbezirks sich ereignet hat, die Bestimmungen dieses Gesetzes,

bb) wenn der Verlust oder die Beschädigung außerhalb des Sächsischen Postbezirks erfolgt ist, die deshalb bestehenden Verträge maßgebend sind, in deren Ermangelung aber die diesseitige Postverwaltung den Absender, welcher seinen Schädensanspruch gegen die

fremde Postverwaltung geltend machen will, auf Verlangen hierbei, so weit möglich, zu unterstützen hat.

#### IV. Strafbestimmungen.

§. 37. Wer (außer in den §§. 4., 5., 6. und 36. nachgelassenen Fällen) Briefe befördert, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 20 Thalern.

§. 38. Eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern trifft denjenigen, der gewerbsmäßig mit unterwegs gewechselten Transportmitteln Personen oder Frachtstücke von je unter 100 Pfund (vergl. §. 7. oben) für andere befördert oder zur Beförderung übernimmt, oder das gesetzliche Verbot durch das Ineinandergreifen verschiedener Transportgelegenheiten, worunter jedoch der Anschluß von Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen unter einander, ingleichen die zum Anschluß an solche bestimmten, für sich selbst ohne Wechsel der Transportmittel betriebenen Unternehmungen nicht begriffen werden sollen, übertritt.

§. 39. Wer durch irgend welche Handlung oder Unterlassung der Post die ihr zukommenden Beförderungs- oder sonstigen Gebühren mit Ausschluß des Personengeldes ganz oder theilweise hinterzieht, d. h. eine Porto- oder Gebührenhinterziehung begeht, (vergl. Abschnitt I.), hat den achtfachen Betrag der hinterzogenen oder verkürzten Gebühren, in keinem Falle aber weniger als Einen Thaler als Strafe zu erlegen.

§. 40. Die §. 39. angedrohte Geldbuße ist, wenn die Hinterziehung mit der Aufgabe einer Sendung zur Post verbunden ist, mit dieser Aufgabe für verwirkt zu achten.

§. 42. Neben den nach §§. 37. bis 40 (41.). verwirkten Geldbußen ist in jedem Falle die der Postcasse entzogene Gebühr nachzuzahlen.

§. 49. Wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes rechtskräftig in Strafe verurtheilt worden ist, dasselbe Vergehen, wegen dessen ihm diese Strafe auferlegt wurde, anderweit begeht, ist mit der doppelten und in jedem weiteren Wiederholungsfalle mit dem vierfachen Betrage der, abgesehen vom Rückfalle, verwirkten Strafe des neuen Vergehens zu belegen.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Straferhöhungsgroundes, wenn seit Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bis zur Verbüßung des neuen der Zeitraum von mindestens einem Jahre verflossen ist und der Angeschuldigte in dieser Zeit dasselbe Vergehen nicht begangen hat.

Wenn das neue Vergehen von der Art ist, daß für dasselbe der in §§. 39. (und 41.) am Ende geordnete Minimalbetrag verwirkt sein würde, so tritt für den ersten Wiederholungsfalle eine Geldbuße von wenigstens Zwei und in jedem weiteren Wiederholungsfalle von wenigstens Vier Thalern ein.

§. 52. Der Anspruch der Postanstalt auf hinterzogene Postgebühren erlischt, wenn er innerhalb eines Jahres von erfolgter Uebertretung an nicht geltend gemacht wird.

Vergehen gegen dieses Gesetz verjähren in einem Jahre.

#### V. Verfahren in Poststrafsachen.

§. 54. Die erste Instanz in Poststrafsachen ist die Oberpostdirection. Dieselbe führt die Untersuchung gegen Angeschuldigte, ertheilt die erste Entscheidung und leitet die Vollstreckung der Entscheidung ein.

§. 59. Die Sachen, welche Gegenstand einer Postübertretung sind, können in Beschlag genommen und so lange zurückgehalten werden, bis die hinterzogenen Postgebühren, Geldbußen und Kosten entweder erlegt, oder durch Caution sicher gestellt worden sind, oder die Freisprechung des Angeschuldigten erfolgt ist.

Die wegen einer Postübertretung mit Beschlag belegten Briefe